

65. Vollversammlung am 28./29.5.2015
in Brand/Vorarlberg

**Aktuelle Entwicklungen im Energiewirtschaftsrecht
mit Schwerpunkt Energieeffizienzgesetz**

29.5.2015

MMag. Dr. Robert Schneider
Rechtsanwalt • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Inhaltsübersicht

- I. Rechtliche Neuerungen – Überblick**
- II. Stand der Kostenbescheidverfahren**
- III. Änderungen beim Vorleistungsmodell**
- IV. Umsetzung REMIT-VO**
- V. Energieeffizienzgesetz**

I. Rechtliche Neuerungen – Überblick

I.1. Gesetze

Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes, BGBl 2014 I/64 v. 11.8.2014:

- Neuregelung der Befreiung beim Eigenverbrauch selbst erzeugter Energie, Freigrenze von 5.000 kWh p.a. gilt **neben** Einspeisung
- Neue Begünstigung für Eigenverbrauch aus selbst erzeugter erneuerbarer Energie, Freibetrag bis zu 25.000 kWh p.a.

Energieeffizienzpaket des Bundes, BGBl 2014 I/72 v. 11.8.2014

- Art 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz, dazu s. unten, V.
- Art 2: BG, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird
- Art 3: BG, mit dem das Wärme- und KälteleitungsausbauG geändert wird
- Art 4: BG, mit dem das KWK-Gesetz geändert wird
- Art 5: BG, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden

I. Rechtliche Neuerungen – Überblick

I.2. Verordnungen der E-Control

- Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014, E-EnLD-VO 2014, BGBl 2014 II/152 v. 18.6.2014; ersetzt E-EnID-VO 2006; umfangreiche Meldeverpflichtungen der Netzbetreiber mit Erweiterungen für Krisenfälle
- Wechselverordnung 2014, WVO 2014, BGBl 2014 II/167 v. 1.7.2014; ersetzt seit 3.11.2014 die WechselVO Strom 2012, wobei die Punkte 2., 4. und 5. des Anhangs der WVO 2012 noch bis 31.5.2015 gelten
- Änderung der Intelligenen Messgeräte-Einführungsverordnung, IME-VO Novelle 2014, BGBl 2014 II/323 v. 2.12.2014: bis Ende 2015 sind nun nicht 10% Smart Meters zu installieren, sondern ist ein Projektplan über die stufenweise Einführung von Smart Meters vorzulegen; 70%-Durchdringung bis 2017 vorerst unverändert
- SNE-VO 2012 Novelle 2015, BGBl 2014 II/369 v. 19.12.2014
- Energiegroßhandelsdatenverordnung – s. unten, IV.

I. Rechtliche Neuerungen – Überblick

I.3. Judikatur der öffentlichrechtlichen Höchstgerichte

- Keine aktuellen Erkenntnisse des VfGH
- Erkenntnisse des VwGH zu den Beschwerden über die Kostenbescheide 2012 (s. folgende Folie)
- Erkenntnis des VwGH vom 15.12.2014, Zl. 2013/04/0108: Aufhebung eines Kostenbescheides für einen Gasnetzbetreiber infolge Unzuständigkeit der Regulierungskommission wegen EU-rechtswidriger Besetzung (mangelnde Unabhängigkeit einer AK-Mitarbeiterin)
- Erkenntnis des VwGH vom 23.5.2014, Zl. 2013/04/0013: Aufhebung eines Bescheides des Vorstandes der E-Control betreffend die Genehmigung von AGB nach dem GWG infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften; keine ausreichende Begründung für Auflagen

II. Stand der Kostenbescheidverfahren

- **Erkenntnisse des VwGH** vom 18.11.2014 über die Beschwerden gegen die **Kostenbescheide 2012** der Regulierungskommission, VwGH Zl. 2012/05/0092 ua: Festsetzung des Kostenanpassungsfaktors mit 3,5% war im Rahmen des Ermessensspielraums des Gesetzgebers!
- Beschwerden über die **Kostenbescheide 2013** derzeit noch anhängig, nach dem Erkenntnis des VwGH vom 15.12.2014, Zl. 2013/04/0108 wurde ergänzend die Unzuständigkeit der Regulierungskommission vorgebracht
- Die im Herbst eingebrachten Beschwerden gegen die **Kostenbescheide 2014** wurden von der Regulierungskommission nicht mehr behandelt und von dieser *Ende März 2014* an das seit 1.1.2014 zuständige Bundesverwaltungsgericht übermittelt; bisher gibt es aber noch keine Entscheidungen des BVwG, auch noch keine Ausschreibung der beantragten mündlichen Verhandlung.

III. Änderungen beim Vorleistungsmodell

- **E-mail von Mag. Tropper vom 22.5.2015:**

Geplante Anpassung der Rahmenvereinbarung über die Anwendung des Vorleistungsmodells – Etablierung eines „Rückläufermodells“

„Wird der Vertrag zwischen Lieferant und Endverbraucher aufgrund des Zahlungsverzugs des Endverbrauchers beendet ..., erstattet der Netzbetreiber die vom Lieferanten für den jeweiligen Endverbraucher sämtliche innerhalb der letzten 63 Kalendertage vor dem Vertragsbeendigungsdatum erhaltenen Zahlungen an den Lieferungen zurück. ...“ (Dokumentation ÖE und FGW, Rückläufermodell, Anhang B)

Bisherige Überwälzung des Delkredere-Risikos für den Eingang von Forderungen, die sich aus Vorausleistungen des Lieferanten an den Netzbetreiber ergeben, entfällt.

III. Änderungen beim Vorleistungsmodell

- **Fortsetzung:**

Rückläufermodell von ÖE und FGW sieht elektronischen Datenaustausch vor

Forderungen seitens VÖEW:

- Anwendung des Rückläufermodells nur für Haushaltskunden
- Keine Teilnahme am elektronischen Datenaustausch
- Option zur Anwendung der bisherigen Rahmenvereinbarung

IV. Umsetzung der REMIT-VO

- **Grundlage: REMIT-VO (EU) Nr 1227/2011 v. 25.10.2011**
Meldeverpflichtungen gem. Art 8 Abs 2 REMIT-VO – Ausgestaltung bleibt einem Durchführungsakt der Kommission vorbehalten
- **REMIT-Durchführungs-VO der Kommission (EU) Nr 1348/2014 v. 17.12.2014, ABI L 363/121 v. 18.12.2014**
Sämtliche Energielieferverträge mit Energiehändlern und Endverbrauchern, die insgesamt über eine Verbrauchskapazität von 600 GWh p.a. sind von **beiden** Vertragspartnern zu melden
Zeitplan: - Registrierung der Marktteilnehmer bis **17.3.2015**
- Start des Reportings für Standardverträge: **7.10.2015**
- Start des Reportings für Nicht-Standardverträge: **7.4.2016**
Sanktion: Verwaltungsstrafe bis k€ 50 (§ 99 Abs 1 Z 10 EIWOG 2010)
Lösung: Überwälzung der Meldeverpflichtung auf Vertragspartner (s. auch Art 6 Abs 7 REMIT-DVO)

IV. Umsetzung der REMIT-VO - Exkurs

- **Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO**
des Vorstandes der E-Control, BGBl 2015 II/13 v. 28.1.2015,
sieht unter Berufung auf Art 7 Abs 2 REMIT-VO Meldeverpflichtungen vor, die **neben** die Meldeverpflichtungen gemäß REMIT-DVO treten
Inkrafttreten: 1.5.2015; für nicht standardisierte Verträge 1.10.2015
Nicht zu melden sind u.a. außerhalb einer Börse geschlossene Verträge mit Lieferanten, die weniger als 150 GWh an Endkunden weiterverkaufen.
Meldeverpflichtungen nach EGHD-VO gelten mit Meldung gem. REMIT-DVO als erfüllt

V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- 8 Teile des EEffG:
 - Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 8)
 - Energieeffizienz bei Unternehmen:
 - § 9: Energiemanagement bei Unternehmen
 - § 10: Energieeffizienz bei Energielieferanten
 - Branchenverpflichtungen (§ 11)
 - Endenergieeffizienz beim Bund (§§ 12 - 16)
 - Energiedienstleister und Energieaudits (§§ 17 und 18)
 - Sicherung und Beschaffung von EEff-Maßnahmen (§§ 19 - 21)
 - Monitoring der Energieeffizienz (§§ 22 – 28)
 - Schlussbestimmungen (§§ 29 – 34)

V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- § 9 Energiemanagement bei Unternehmen:
 - Große Unternehmen haben
 - mindestens alle 4 Jahre ein externes Energieaudit durch- oder
 - ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen, das auch ein Energieaudit umfassen muss.
 - Große Unternehmen:
 - >249 Mitarbeiter oder
 - > 50 Mio € Umsatz und > 43 Mio € Bilanzsumme

V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- § 10 Energieeffizienz bei Energielieferanten:
 - Energielieferanten mit Energieabsatz > 25 GWh im Vorjahr haben für die Jahre 2015 bis 2020 in jedem Kalenderjahr individuell die Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern im Umfang von 0,6% ihrer Energieabsätze an Endkunden in Ö nachzuweisen
 - Ab 2016 kann BMWFW abweichende Prozentsätze für die Geltungsdauer von jeweils 2 Jahren festlegen
 - 40% der Maßnahmen sind bei Haushalten im Bereich des Energieeinsatzes im Wohnraum nachzuweisen
 - Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und bis 14.2. des Folgejahres der EEff-Monitoringstelle zu melden; Nachfrist von drei Monaten bei Nichterreichung

V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- Energieeffizienzmaßnahmen: Anlage I zum EEffG
 1. Wohn- und Tertiärsektor
Energie-(effizienz)beratung und –analyse, Heizung/Kühlung, Wärmedämmung, Warmwasser, Beleuchtung, Kochen/Kühlen, sonstige Ausrüstungen und Geräte, Einsatz erneuerbarer Energien unter Reduktion des Energiezukaufs, Verringerung der grauen Energie, Verringerung des Personenverkehrs, Reduktion des Stand-by-Verbrauches, Smart home Anwendungen, Projekte mit einschlägigen Sozialeinrichtungen und Schuldenberatungsstellen zur Bekämpfung von Energiearmut durch EEff-Maßnahmen, Abwärmenutzung
 2. Industriesektor
 3. Verkehrssektor

V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen:
 - Die Setzung von EEff-Maßnahmen kann gemäß § 20 EEffG ausgeschrieben werden
 - Die Ausschreibung hat binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu erfolgen
 - Führt das Vergabeverfahren nicht binnen 6 Monaten zu einem Abschluss, ist für die fehlenden Maßnahmen ein Ausgleichsbeitrag zu leisten

V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- § 11 Branchenverpflichtungen:
 - Energielieferanten mit durchschnittlich < 150 GWh Energieabsatz in den Jahren 2010 bis 2012 oder deren Unternehmensverbände können mit dem BMWFW eine Selbstverpflichtung abschließen
 - Umfang der Maßnahmen: 0,6% des gesamten Energieabsatzes, 40% im Haushaltsbereich Wohnraum
 - Vorteil: in den Jahren 2015 oder 2016 kann eine Zielverfehlung in das nächste Jahr vorgetragen werden; Absicherung des 0,6%-Zieles gegen Erhöhung durch VO (?); kein Ausgleichsbetrag bei erster Verfehlung; keine Strafen!
 - Werden die Ziele nicht erreicht, endet die Branchenverpflichtung und sind die Ziele gemäß § 10 individuell zu erreichen

V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- § 21 Ausgleichsbetrag:
 - Werden die Ziele nicht erreicht, so ist bis 14.2. des Folgejahres ein Ausgleichsbetrag in Höhe von derzeit 20 Cent pro kWh zu zahlen
 - Selbstberechnung!
 - Mangelnde Zielerreichung und Nichtentrichtung des Ausgleichsbetrages ist mit Verwaltungsstrafe bis k€ 100 bedroht



V. Energieeffizienzgesetz - EEffG

- § 10 Abs 5: Anlaufstelle
 - Energielieferanten mit > 49 Mitarbeitern und > 10 Mio Umsatz oder Bilanzsumme haben für ihre Kunden eine Anlaufstelle für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut einzurichten
 - Nichteinrichtung ist mit Verwaltungsstrafe bis k€ 50 bedroht



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**Gerne stehe ich Ihnen für künftige Aufträge
zur Verfügung!**

Dr. Robert Schneider

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

T + 43 (1) 486 720 900 • r.schneider@tax-law.at

www.tax-law.at

